

Entwurf August 2023

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen zur Errichtung des Schulverbands Haseldorfer Marsch

Zwischen der Gemeinde Haselau,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Bröker,

der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Daniel Kullig

und der Gemeinde Hetlingen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Rahn-Wolff

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Haselau vom , der Gemeindevertretung Haseldorf vom und der Gemeindevertretung Hetlingen vom aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen beabsichtigen die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen, gemeinschaftlich eine Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) zu errichten und zu betreiben.

Kernelement der Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) bildet ein modernes pädagogisches Konzept, bei dem Sicherstellung der Bildung und die Betreuung der Schulkinder gleichwertig im Mittelpunkt stehen. Das Angebot einer Betreuung bereits im Vorschulalter soll der spielerischen Vorbereitung auf die Schule und auf ein lebenslanges Lernen dienen. Ein großzügiges Freizeitangebot und die ganztägige Betreuung der Kinder sollen die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages unterstützen und die Kinder bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen fördern. Zur Unterbringung der gemeinschaftlichen Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) werden Einrichtungen in den Gemeinden Haseldorf und Hetlingen genutzt und geschaffen. In der Gemeinde Haseldorf soll ein Neubau errichtet werden und der in der Gemeinde Hetlingen vorhandene Gebäudekomplex wird erweitert. Die Nutzung zweier Standorte bezieht infrastrukturelle Gegebenheiten und schulwegbezogene Überlegungen der Vertragspartner ein. Die in ihrer Bauweise zukunftsorientierten ausgerichteten Gebäudekomplexe sollen die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des pädagogischen Gesamtkonzeptes schaffen. Zudem werden aus der unter anderem energetisch optimierten Ausführung niedrige Betriebskosten erwartet.

Die gemeinsame Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) soll in Trägerschaft eines Schulzweckverbandes gegründet werden.

§ 1 Gründung, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen bilden zum 01.06.2024 einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Haseldorfer Marsch“, nachfolgend als „Schulverband“ bezeichnet.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Heist.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

§ 2 Trägerschaft und Vertragszweck

- (1) Der Schulverband ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Haselau vom _____, der Gemeindevertretung Haseldorf vom _____ und der Gemeindevertretung Hetlingen vom _____ Träger der Grundschule mit Schulkinderbetreuung in den Gemeinden Haseldorf und Hetlingen.
- (2) Der Schulverband wird für folgende Aufgaben errichtet:
 - a) Die Ausstattung des beweglichen Anlagevermögens und die Bewirtschaftung des Schulgebäudes
 - b) Betrieb der gemeinsamen Grundschule
- (3) Der Schulverband kann die Trägerschaft und den Betrieb der Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) vollständig oder teilweise an Dritte übertragen.
- (4) Für die Aufnahme neuer Mitglieder bei gleichzeitiger Überprüfung der Mehrheitsverhältnisse in der Schulverbandsversammlung bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied sowie der Zustimmung der Verbandsversammlung. Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Gemeindevertretungen der am Schulverband beteiligten Kommunen.
- (5) Für die Aufnahme weiterer Einrichtungen in den Schulverband gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 3 Verfahren für die Errichtung der Grundschule

- (1) Die bisherige Grundschule in der Trägerschaft des Amtes Geest und Marsch Südholstein wird mit Inbetriebnahme der gemeinsamen Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Klassenstufen werden von der gemeinsamen Grundschule übernommen.
- (2) Das Inventar der aufgelösten Grundschule in den Gebäuden beider Standorte geht zur Nutzung entschädigungslos auf den Schulverband über. Der Schulverband ist mit Inbetriebnahme der Grundschule Eigentümer des Inventars.
- (3) Eigentümer der Gebäude und der Außenflächen ohne bauliche Anlagen (Grundstück laut Grundbucheintrag) ist je nach Lage im Gemeindegebiet die Gemeinde Haseldorf und Hetlingen.
- (4) Die Überlassung der Gebäude und der Außenflächen ohne bauliche Anlagen (Grundstück laut Grundbucheintrag) an den Schulverband erfolgt über eine Kostermiete (Mietvertrag). Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Schulverband und den Gemeinden Hetlingen und Haseldorf erfolgt zum (Beginn des Schuljahres) _____.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Investitionskosten der Grundschule als offene Ganztagschule (OGTS) erfolgt durch eine Umlage der Trägergemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.
- (2) Der investive Finanzbedarf wird von allen Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.
- (3) Die Berechnung des gesetzlichen Schulkostenbeitrags erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen des Schulverbandes.
- (4) Die Betriebskosten werden in der Verbandssatzung des Schulverbandes geregelt.

§ 5 Verwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Geest und Marsch Südholstein wahrgenommen. Der Schulverband erstattet dem Amt Geest und Marsch Südholstein die entstehenden Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten können pauschal für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden.

§ 6 Auflösung

Bei einer eventuellen Auflösung des Schulverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

§ 9 Kündigung

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Unterschriften